

UPDATE ÖPNV-RECHT

NOVELLIERUNG DES NAHVERKEHRSGESETZES RHEINLAND-PFALZ

Landtag Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 28.01.2021, LT-Drs. 17/13130

Kernelement der Novelle ist die Einführung einer neuen Organisationsstruktur, mit der die bisherige Trennung nach Verkehrsträgern (Bus und Schiene) aufgegeben und der ÖPNV gesamthaft betrachtet wird. Hierzu werden die Zweckverbände Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord bzw. Süd geschaffen, die jeweils für den gesamten ÖPNV auf Schiene und Straße in ihrem Gebiet zuständig sind. Neben dem Land sind die kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger Pflichtmitglieder des jeweiligen Zweckverbandes.

Zudem wird der straßengebundene öffentliche Personennahverkehr (ÖSPV), bislang eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Landkreise/kreisfreien Städte, zur Pflichtaufgabe der kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit. Bei der Planung und Gestaltung des ÖPNV-Angebots haben die ÖPNV-Aufgabenträger künftig die Vorgaben eines Landesnahverkehrsplans zu beachten. Dieser ist vom zuständigen Ministerium in Zusammenarbeit mit den neu geschaffenen Zweckverbänden zu erstellen. Das Land verfügt in der Verbandsversammlung jedes Zweckverbandes über 40 % der Gesamtheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder. Damit ist das Land in der Lage, auf die mit 2/3-Mehrheit zu fassenden Beschlüsse der Verbandsversammlung über den Landesnahverkehrsplan einen ausschlaggebenden Einfluss auszuüben. Im ÖSPV führen die Zweckverbände wettbewerbliche Vergaben als Vergabestelle im Namen der Verbandsmitglieder durch, die formal die zuständigen Behörden i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind. Direktvergaben führen die Aufgabenträger indes im eigenen Namen durch.

Auch die ÖPNV-Finanzierung soll in dem künftigen Landesnahverkehrsplan geregelt werden. Das Land stellt den Zweckverbänden nach Maßgabe des Landesnahverkehrsplans Finanzierungsmittel zur Verfügung auf der Grundlage von Kooperations- und Finanzierungsvereinbarungen zwischen Land, dem zuständigen Zweckverband sowie den zuständigen Aufgabenträgern.

Bedeutung für die Praxis

Durch die Hochstufung des ÖSPV zur Pflichtaufgabe und die Vorgaben durch einen Landesnahverkehrsplan steht sowohl das Ob als auch das Wie der Aufgabenerfüllung nicht mehr im Ermessen der kommunalen Aufgabenträger. Auch wenn die kommunale Seite dies (insbesondere wegen der noch ungeklärten Finanzierungsfrage) kritisch sieht und Klagen erwägt, ist das neue NVG mit seiner Verkündung wirksam, bis mögliche Klagen Erfolg haben sollten.